



# Statuten



TKF Thurgauischer Katholischer Frauenbund

[www.tkf.ch](http://www.tkf.ch)



TKF Thurgauischer Katholischer Frauenbund

# I. Name/Sitz, Gründung

## Art. 1

### Name/Sitz

Unter dem Namen TKF Thurgauischer Katholischer Frauenbund besteht ein im Jahre 1913 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin.

### Verband

Er ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Frauenbundes SKF. und durch diesen der Union Mondiale des Organisations Féminines Catholiques UMOFC angeschlossen.

# II. Zweck und Aufgaben

## Art. 2

### Zweck

Der TKF ist ein kantonaler Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen aus dem Kanton Thurgau mit katholisch-christlicher Ausrichtung. Als Dachverband vertritt er Fraueninteressen und erfüllt Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Er vertritt eine christliche Grundhaltung. Er ist politisch neutral.

## Art. 3

### Aufgaben

- 3.1. Förderung der persönlichen, kirchlich-religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Frauen
- 3.2. Förderung der Stellung der Frau und Vertretung ihrer Interessen in Kirche, Staat und Gesellschaft
- 3.3. Förderung und Unterstützung der Familien
- 3.4. Stellungnahme zu aktuellen Fragen
- 3.5. Wahrnehmung und Erfüllung sozialer Aufgaben, insbesondere des TKF Werkes «Mütterfürsorge»
- 3.6. Unterstützung ökumenischer Bestrebungen
- 3.7. Schulung der Vorstände der angeschlossenen Vereine und Koordination der internen Verbandsarbeit

- 3.8. Veranstaltung kantonaler und regionaler Tagungen und Kurse
- 3.9. Zusammenarbeit mit andern Frauenorganisationen und Institutionen auf kantonaler und schweizerischer Ebene
- 3.10. Zusammenarbeit mit dem SKF, Förderung seiner Sozialwerke.

# III. Mitgliedschaft

## Art. 4

### Mitgliedschaft

- 4.1. Ortsvereine
- 4.2. Einzelmitglieder
- 4.3. Ehrenmitglieder
- 4.4. Weitere zahlende Mitgliederverbände

## Art. 5

### Aufnahme

Gesuche um Aufnahme von Ortsvereinen oder anderen Frauenverbänden sind unter Beilage der Statuten an den Kantonalvorstand zu richten.

Einzelmitglieder können ihren Beitritt schriftlich oder mündlich beim Kantonalvorstand anmelden.

### Austritt

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin erklärt werden.

Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.

### Ausschluss

Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen Interessen des TKF verstösst, ist der Kantonalvorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht innert 30 Tagen nach Ausschluss an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## IV. Organisation

### Art. 6

#### Organe

Die Organe des Vereines sind:

- A Generalversammlung
- B Kantonalvorstand
- C Revisionsstelle

### A GENERALVERSAMMLUNG

#### Art. 7

##### Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### Art. 8

##### Stimmrecht

An der Generalversammlung sind als Einzelpersonen stimmberechtigt:

- 8.1. Einzelmitglieder
- 8.2. Ehrenmitglieder
- 8.3. Mitglieder von Ortsvereinen wie Frauen- und Müttergemeinschaften und Frauenbund
- 8.4. weitere zahlende Mitgliederverbände

#### Art. 9

##### Einladung

Die ordentliche Generalversammlung wird, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, durch schriftliche Einladung spätestens drei Wochen im Voraus vom Kantonalvorstand einberufen.

##### Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung dem Kantonalvorstand

schriftlich einzureichen. Sie sind zu traktandieren. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um Anfragen, so sind diese nicht zu traktandieren, jedoch an der GV zu besprechen.

#### Art. 10

##### Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 10.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung mit Revisionsbericht.
- 10.2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 10.3. Wahl der Kantonalpräsidentin, des Kantonalvorstandes und der Revisionsstelle
- 10.4. Behandlung von Sachgeschäften und Anträgen
- 10.5. Aufnahme von Mitgliedern. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.6. Genehmigung neuer Statuten
- 10.7. Beschlussfassung über Aufhebung des Vereins (Quorum)
- 10.8. Beschlussfassung über Geschäfte laut Traktandenliste

#### Art. 11

##### Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid.

### B KANTONALVORSTAND

#### Art. 12

##### Vorstand

Der Kantonalvorstand setzt sich aus einer ungeraden Zahl (mindestens 3) von gewählten Mitgliederfrauen zusammen:

- 12.1. Kantonalpräsidentin und Vizepräsidentin oder Co-Präsidentin oder Kontaktperson (nachfolgende Präsidentin genannt)

12.2. Weitere vom Kantonalvorstand oder der Versammlung vorzuschlagende Mitglieder

12.3. Eine geistliche Begleitung unterstützt den Vorstand. Sie muss nicht gewählt werden.

Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts.

### **Art. 13**

#### **Amtszeit**

Die Vorstandsfrauen werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

### **Art. 14**

#### **Aufgaben**

Der Kantonalvorstand hat folgende Aufgaben:

14.1. Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Verbandsaufgaben. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und betreiben. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsstellen-Leiterin (GSL) sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

14.2. Beschlussfassung über laufende Geschäfte und deren Erledigung

14.3. Planung und Durchführung des Jahresprogrammes

14.4. Verabschiedung von Stellungnahmen, Verlautbarungen usw.

14.5. Bestellung und Begleitung der Ressorts sowie allfälliger Arbeitsgruppen und Entgegennahme deren Tätigkeitsberichte

14.6. Wahl der Ressort- und Arbeitsgruppenmitarbeiterinnen und der Vertreterinnen des Vereins in anderen Gremien

14.7. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und einer allfälligen Statutenrevision

14.8. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

14.9. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung

14.10. Presse und Informationsarbeit

14.11. Vertretung des Vereins nach aussen

### **Art. 15**

#### **Aufgaben**

Mindestens einmal jährlich lädt der Kantonalvorstand alle

Vorstandsfrauen der Ortsvereine und deren geistlichen Begleitungen zu einer Konferenz ein.

Aufgaben der Konferenz:

15.1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch

15.2. Aussprache über aktuelle Probleme und Verbandsarbeit

15.3. Weiterbildung der Vorstandsfrauen und geistlichen Begleitungen

15.4. Planung und Beschlussfassung gemeinsamer Aktionen

### **Art. 16**

#### **Sitzungen**

Die Präsidentin beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Sie vertritt den Kantonalvorstand nach aussen.

#### **Rechnung**

Die GSL ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse, der Kasse allfälliger Fonds sowie für die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget in Absprache mit der Präsidentin.

#### **Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin, die Vizepräsidentin, das Co-Präsidium oder die Kontaktperson einerseits und andererseits die GSL je zu zweien.

## **C REVISIONSSTELLE**

### **Art. 18**

#### **Revision**

Die aus 2 Personen bestehende Revisionsstelle prüft die Rechnung und den Vermögensstand der Verbandskasse sowie allfälliger Fonds und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## V. FINANZIERUNG

### Art. 19

#### Finanzielle

Die finanziellen Mittel der Verbandskasse setzen sich Mittel wie folgt zusammen:

- 19.1. Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.3. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 19.4. Zusendungen und Legate

### Art. 20

#### Fonds Mütterfürsorge

Die finanziellen Mittel allfälliger Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

- 20.1. Kantonales Kirchenopfer
- 20.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 20.3. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 20.4. Schenkungen und Legate
- 20.5. Aktionen

### Art. 21

#### Verwaltung

Der TKF verwaltet den Fonds «Mütterfürsorge», der die Unterstützung in Not geratener Frauen, Familien und angehender Mütter bezweckt. Mit der Verwaltung ist eine aus maximal 3 Frauen bestehende, durch den Kantonalvorstand gewählte Kommission betraut. Die Präsidentin und die GSL des TKF nehmen von Amtes wegen Einsitz in die Kommission.

Die Zweckbestimmung und Mittelverwendung sind in einem separaten Reglement festgehalten, das vom Vorstand ausgearbeitet und in Kraft gesetzt wird.

### Art. 22

#### Beiträge

Der Kantonalvorstand erhebt bei den Ortsvereinen und Einzelmitgliedern Mitgliederbeiträge sowohl für den Kantonalverband wie auch für den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF. Die Höhe dieser Beiträge wird je an den entsprechenden Generalversammlungen festgelegt. Der Kantonalverband leitet die entsprechenden Beiträge an den SKF weiter.

### Art. 23

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 24

#### Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Der Thurgauische Katholische Frauenbund haftet nicht für die Verpflichtung seiner Mitglieder.

### Art. 25

#### Entschädigung

Die Mitwirkung im Kantonalvorstand und in allen anderen Gremien erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Die Präsidentin erhält zudem eine jährliche pauschale Spesenentschädigung.

Die GSL ist mit Arbeitsvertrag und Pflichtenheft angestellt.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 26

#### Statutenänderung

Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF bekannt gegeben.

### Art. 27

#### Verbandsauflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen unter die Aufsicht des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF angelegt. Dieser verwaltet das Verbandsvermögen und führt darüber eine separate Rechnung.

Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF. Das Vermögen allfälliger Fonds, im Speziellen des Mütterfürsorgefonds, wird im Falle der Auflösung des Verbandes unter

Aufsicht beim SOFO Solidaritätsfonds für Mutter und Kind angelegt.

Dieses Vermögen wird getrennt verwaltet. Erfolgt innert 10 Jahre keine Neugründung, so fällt dieses Vermögen an den SOFO Solidaritätsfonds für Mutter und Kind.

## **Art. 28**

### **Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. April 2015 in Bischofszell angenommen und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft.

Sie werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF zugestellt.

**TKF** Thurgauischer Katholischer Frauenbund

Die Präsidentin



Rita Müller-Winter

Die Vizepräsidentin



Cornelia Gisler-Neff